

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Illerbachen Ost II“ in Berkheim-Illerbachen mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. August 2022 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anschließend hat der Gemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Illerbachen Ost II“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Büros LARS consult, Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH vom 2. August 2022 maßgeblich. Gleichzeitig werden für den Geltungsbereich örtliche Bauvorschriften erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich kann dem auf Seite 5 abgedruckten Lageplan in der Fassung vom 2. August 2022 entnommen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Illerbachen Ost II“ in Berkheim-Illerbachen und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs. 7 LBO in Kraft.

Jedermann kann das Planwerk einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Berkheim, Coubronplatz 1, Raum 1.06, 88450 Berkheim während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Berkheim, www.gemeinde-berkheim.de, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Berkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berkheim, den 10. November 2022

Walther Puza

Bürgermeister